

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1 Der Verein führt den Namen "UnterwasserModel.at, Förderung der Unterwasserfotografie", kurz: "UnterwasserModel.at"

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 1160 Wien, Thaliastrasse 159/5/27

1.3 Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich

§ 2: Zweck

2.1 Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt jede Art von Förderung der Unterwasserfotografie und Unterwasservideografie.

Dies umfasst insbesondere

Workshops zur

- Fotografie
- Unterwasserfotografie
- Unterwasservideografie
- Schwimmtechniken
- Freitauchtechniken
- Gerätetauchtechniken
- Rettungstechniken

Training von

- schwimm- und (frei)tauchtechnischen Fertigkeiten für Fotografen
- schwimm- und (frei)tauchtechnischen Fertigkeiten für Unterwassermodels
- sicherheitsrelevanten Methoden beim (Frei)Tauchen

Veranstaltung von

- gemeinsamen Fotoshootings
- Fotourlauben
- Vorträgen und Multimediashows
- Meisterschaften in Unterwasserfotografie bei Bundes-, Landes-, Europa- und Weltmeisterschaften.

Unterstützung

- bei Veranstaltungen für andere Institutionen
- durch Vermittlung von Clubmitgliedern

und ähnliche Tätigkeiten.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.1 Als ideelle Mittel dienen

- die Homepage www.unterwassermodel.at
- aktuelle Informationen via Internet
- Workshops und Schulungen
- Diavorträge
- Ausflüge und Reisen
- Organisation von Events
- Abhaltung von Schwimm-, Tauch- und Freitauch- sowie Spezialkurse
- internationale Meetings
- und ähnliches

3.2 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen, Workshops und Kursen
- Verleih und Vermietung von Eigentum des Vereins
- Dienstleistungen
- Beratung
- sowie sonstigen Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

4.2 Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

5.2 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan, in Einzelfällen kann auch der Vorsitzende alleine entscheiden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Leitungsorgans durch die Mitgliederversammlung

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

6.2 Der freiwillige Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen und muss dem Leitungsorgan mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Streichungen und Ausschluss haben sofortige Gültigkeit.

6.3 Das Leitungsorgan kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

6.4 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Leitungsorgan auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

6.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Leitungsorgans beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen, sofern dies organisatorisch möglich ist. Nur ordentliche Mitglieder besitzen Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung.

7.2 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Leitungsorgan die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

7.3 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

7.4 Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Leitungsorgan über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

7.5 Die Mitglieder sind vom Leitungsorgan über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

7.4 Ordentliche Mitglieder haben nach Absprache mit dem Vorsitzenden Anspruch auf die Nutzung aller Einrichtungen des Vereines zum Zwecke ihrer Funktionstätigkeit. Darüber hinaus entfällt die Mitgliedsgebühr ab dem zweiten Jahr ihrer ordentlichen Mitgliedschaft.

7.5 Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mithilfe bei Kursen, Workshops und Veranstaltungen verpflichtet. Bei mehrfacher Verhinderung oder Weigerung kann der Vorsitzende den Status des ordentlichen Mitgliedes auf ein außerordentliches Mitglied reduzieren. Gewählte Funktionäre haben weiters bei allen geladenen Fraktions- und Leitungsorganssitzungen Anwesenheitspflicht.

7.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

8.1 Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10)
das Leitungsorgan (§§ 11 bis 13)
die Rechnungsprüfer (§ 14)
das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9: Die Mitgliederversammlung

9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 jährlich statt.

9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
Beschluss des Leitungsorgans oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
schriftlichen Antrag von mindestens ein Zehntel der Mitglieder,
Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
binnen vier Wochen statt.

9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Leitungsorgan (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

9.4 Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung vom Leitungsorgan schriftlich per E-Mail einzureichen.

9.5 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.6 Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

9.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 20 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

9.8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.9 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende/r, in dessen/deren Verhinderung sein/e StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Leitungsorgansmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

10.1 Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes jedes einzelnen Funktionärs und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl und Erhebung der Mitglieder des Leitungsorganes und der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Leitungsorganes;
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Das Leitungsorgan

11.1 Das Leitungsorgan besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und allen weiteren gewählten Funktionären des Vereines, deren Stellvertreter, sowie höchstens drei Beisitzern.

11.2 Das Leitungsorgan, deren Mitglieder, von der Mitgliederversammlung gewählt werden, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anders wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu eine nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt das Leitungsorgan ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Leitungsorganes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

11.3 Die Funktionsdauer des Leitungsorganes beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Leitungsorganes.

11.4 Das Leitungsorgan wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung vom Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Leitungsorgansmitglied das Leitungsorgan einberufen.

11.5 Das Leitungsorgan ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

11.6 Das Leitungsorgan fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Funktionärs, in dessen Fachgebiet die Abstimmung am ehesten fällt, im Zweifelsfalle aber die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

11.7 Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein/e StellvertreterIn, sind beide verhindert, der/die SchriftführerIn. Bei Verhinderung aller drei wird nach Vorgabe des mitgliedsältesten anwesenden, ordentlichen Mitglieds oder jenem Leitungsorgansmitglied, das die übrigen Leitungsorgansmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen, vertagt.

11.8 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Leitungsorgansmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

11.9 Die Mitgliederversammlung kann jederzeit das gesamte Leitungsorgan oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Leitungsorgans bzw. Leitungsorgansmitglieds in Kraft.

11.10 Die Leitungsorgansmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Erklärung ist an den das Leitungsorgan, im Falle des gesamten Leitungsorgans an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam. Die Befugnisse des rückgetretenen Leitungsorgansmitgliedes ruhen mit Datum des Rücktrittsgesuches.

§ 12: Aufgabenkreis des Leitungsorganes

12.1 Dem Leitungsorgan obliegt die Leitung des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- Beschlussfassung zu Aktionen, Projekten und Veranstaltungen;
- Sonstige Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Leitungsorgane

13.1 Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die SchriftführerIn unterstützt den/die Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

13.2 Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzende/n und des/der SchriftführerIn, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Vorsitzenden und des/der KassierIn. Rechtsgeschäfte zwischen Leitungsorgansmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Leitungsorgansmitglieds.

13.3 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Leitungsorgansmitgliedern erteilt werden.

13.4 Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Leitungsorgans fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

13.5 Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Leitungsorgan.

13.6 Der/die SchriftführerIn führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Leitungsorgans.

13.7 Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

13.8 Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzende/n, des/der SchriftführersIn oder des/der KassiersIn ihre StellvertreterInnen.

§ 14: Die Rechnungsprüfer

14.1 Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

14.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

14.3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15. Das Schiedsgericht

15.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus zwei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Leitungsorgan ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Leitungsorgan binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Leitungsorgan innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Auflösung des Vereines

16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

16.2 Diese Mitgliederversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 17: Gesetzeskonformität

17.1. Es gelten die Bestimmungen des österreichischen Vereinsgesetzes 2002.